

§9

(1) Die Qualitätsfeststellung ist auf der Grundlage der militärischen und staatlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen, der militärischen Inbetriebnahme- und Nutzungsvorschriften sowie der bestätigten Muster und weiteren Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung und dem Betrieb vorzunehmen.

(2) Der Militärabnehmer ist befugt, die Bewaffnung und Ausrüstung während der Durchführung der Qualitätsfeststellung selbst zu bedienen, wenn er im Besitz der erforderlichen Berechtigung ist.

(3) Während der Qualitätsfeststellung hat ein verantwortlicher Vertreter des Betriebes zugegen zu sein. Entsendet der Betrieb keinen verantwortlichen Vertreter, so kann er keinen Einwand gegen die Art und Weise der Qualitätsfeststellung, die getroffenen Feststellungen und die daraus resultierenden Folgen erheben. Der Militärabnehmer ist in diesen Fällen berechtigt, die Qualitätsfeststellung nicht zu beginnen bzw. abzubrechen.

§10

(1) Wird im Ergebnis der Qualitätsfeststellung vom Militärabnehmer festgestellt, daß die Bewaffnung und Ausrüstung den geforderten Parametern und den sonstigen Festlegungen in den militärischen und staatlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen, den militärischen Inbetriebnahme- und Nutzungsvorschriften entspricht sowie die dazu gehörenden Unterlagen vollständig und vollzählig sind, ist die Bewaffnung und Ausrüstung durch den Militärabnehmer mit dem Kontrollzeichen zu versehen und zum Versand bzw. zur Abholung freizugeben.

(2) Der Militärabnehmer ist verpflichtet, die Qualitätsfeststellung abzubrechen, wenn

- a) die Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen während der Durchführung der Qualitätsfeststellung nicht eingehalten werden,
- b) überkritische Fehler* vorliegen, soweit in den militärischen oder staatlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen keine besonderen Festlegungen enthalten sind.

(3) Der Militärabnehmer ist verpflichtet, die zur Qualitätsfeststellung vorgeführte bzw. vorgestellte Bewaffnung und Ausrüstung zurückzuweisen, wenn er während der Qualitätsfeststellung feststellt, daß mindestens eines der folgenden Kriterien vorliegt:

- a) Die Voraussetzungen für den Beginn der Qualitätsfeststellung gemäß § 8 Abs. 2 Buchstaben f und g sind nicht mehr gegeben.
- b) Die in den militärischen oder staatlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen bzw. im Vertrag festgelegten Bedingungen (wie Zeichnungen, Muster, Farbgebung u. ä.) sind nicht eingehalten.
- c) Es liegen Mängel und Fehler vor, die in den militärischen oder staatlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen nicht ausdrücklich definiert sind, jedoch gegenüber dem gemäß Vertrag und den militärischen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen vorausgesetzten Verwendungszweck unzulässig abweichen und diesen beeinträchtigen.
- d) Die Bewaffnung und Ausrüstung wurde nicht mit den vorgeschriebenen bzw. nicht mit ordnungsgemäßen Prüfmitteln geprüft oder das vorgeschriebene Prüfverfahren wurde nicht eingehalten.

e) Der Betrieb hat ohne Zustimmung des Ministeriums für Nationale Verteidigung Veränderungen an der Bewaffnung und Ausrüstung vorgenommen oder vertraglich vereinbarte Veränderungen nicht durchgeführt.

(4) Über das Ergebnis der Qualitätsfeststellung hat der Militärabnehmer einen Prüfbericht anzufertigen, der vom verantwortlichen Mitarbeiter des Betriebes und der TKO, die während der Qualitätsfeststellung zugegen waren, abzuzeichnen ist.

§11

Rechte und Pflichten der Militärabnehmer

(1) Die Militärabnehmer sind berechtigt bzw. verpflichtet:

- a) bei festgestellten Mängeln, Unzulänglichkeiten, Verstößen und Pflichtverletzungen im Betrieb, die Einfluß auf Lieferungen oder Leistungen an das Ministerium für Nationale Verteidigung haben bzw. haben können, vom Direktor des Betriebes die unverzügliche Beseitigung derselben, Mitteilung darüber sowie Einsichtnahme in die bzw. Übergabe der betreffenden Unterlagen zu fordern;
- b) die ordnungsgemäße Übergabe/Übnahme und Befundung der zugeführten Bewaffnung und Ausrüstung sowie die Verwendung vorhandener Anliefer- bzw. Austauschreserven zu kontrollieren;
- c) die Vorlage der vorgeschriebenen Qualitätsunterlagen für das verwendete Ausgangsmaterial (einschließlich Zulieferungen und Kooperationsleistungen) entsprechend den verbindlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen zu fordern;
- d) die Einhaltung der festgelegten Technologie, die Durchführung der vorgeschriebenen betrieblichen Qualitätskontrollen an Material, Rohstoffen, Halbfabrikaten im gesamten Produktionsprozeß, insbesondere in den Laboratorien und an den Prüfständen, zu kontrollieren sowie bei begründetem Anlaß die nochmalige Überprüfung durch den Betrieb zu fordern oder die Überprüfung selbst vorzunehmen;
- e) die Einhaltung des Planes der Überprüfung der Betriebsmittel (wie Meßgeräte, Lehren und Prüfvorrichtungen) zu kontrollieren und bei Nichteinhaltung des Planes vom Direktor des Betriebes die Überprüfung zu fordern und zu verlangen, daß die Betriebsmittel bis zur Freigabe durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) bzw. durch eine von ihm beauftragte Überwachungsstelle nicht benutzt werden;
- f) an allen Erprobungen, Untersuchungen und sonstigen Maßnahmen des Betriebes, insbesondere zur Sicherung der Qualität der Bewaffnung und Ausrüstung (bei technischen Änderungen und Reklamationen u. ä.), teilzunehmen;
- g) an allen Beratungen der Betriebe, einschließlich der Kooperationsbetriebe, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Realisierung von Lieferungen oder Leistungen an das Ministerium für Nationale Verteidigung sowie mit der Auswertung der dabei erreichten Ergebnisse stehen, teilzunehmen;
- h) den Ablauf der Arbeitsprozesse bei der Entwicklung bzw. Musterinstandsetzung zu kontrollieren, an der Verteidigung der technisch-ökonomischen Aufgabenstellung bzw. des technologischen Projektes teilzunehmen, den Bau der Funktions- und Fertigungsmuster und der Nullserie zu überprüfen und die militärischen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen auf ihre Anwendbarkeit in technischer und technologischer Hinsicht sowie den Anlauf der Serienproduktion/Serieninstandsetzung zu kontrollieren;

* Definiert in TGL 14 449.